

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.753.427

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8353/J-NR/2021

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Oktober 2021 unter der Nr. **8353/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMJ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *1. Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort seit Beginn der Legislaturperiode geleistet? Bitte auch um Aufgliederung nach Jahren*
- *3. Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden seit Beginn der Legislaturperiode? Bitte um Aufgliederung nach Jahren*

Hinsichtlich der seit dem Beginn der Legislaturperiode (Zeitraum 1. November 2019 bis 30. September 2021) im unmittelbaren Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Justiz angeordneten und im Wege von Einzelüberstundenvergütungen bzw. einer Überstundenpauschale finanziell abgegoltenen Überstunden verweise ich auf die umseitige Übersicht:

Monat/Jahr	Anzahl der Überstunden	Kosten
11- 12/2019	2.217,82	44.539,84 Euro
1-12/2020	11.853,84	253.794,69 Euro
1-9/2021	9.139,89	213.155,66 Euro

Dazu merke ich ergänzend an, dass es seit Beginn der Legislaturperiode zwei Novellen des Bundesministeriengesetzes gegeben hat, welche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Datenauswertung erfolgte im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ich nicht ausschließen kann, dass es dabei vereinzelt zu Unschärfen kommen kann.

Zu den Fragen 2, 4 und 5:

- *2. Wie wurden die geleisteten Überstunden durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Beginn der Legislaturperiode konkret vergütet?*
- *4. Nach welchem Prinzip werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*
 - a.) Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*
- *5. Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“ Vertrag haben, durchschnittlich pro Jahr seit Beginn der Legislaturperiode geleistet?*

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen und wird eine Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen getroffen.

Zeitliche Mehrdienstleistungen werden im bestehenden Gleitzeitssystem durch Zeitausgleich abgegolten. Sie scheinen im System der Zeiterfassung innerhalb der schwankenden

Dienststunden zunächst nicht gesondert auf, weil Zeitguthaben laufend entstehen und wieder abgebaut werden, ohne dass jeweils die Gründe dafür erfasst werden.

Bei Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit, insbesondere in jenen Fällen, wo Mitarbeiter:innen in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zum Abbau ihrer Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich eingeräumt werden kann, erfolgt die Abgeltung dieser angeordneten Mehrdienstleistungen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Da die zeitlichen Mehrdienstleistungen der Mitarbeiter:innen mit einem Sonderentgelt (All-In) bereits abgegolten sind, werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Für Beamtinnen und Beamte, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage oder ein Fixgehalt besoldungsrechtlich als abgegolten gelten, erfolgt die Übertragung von Zeitguthaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48 Abs. 3a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979.

Zur Frage 4a merke ich an, dass es im Bereich der Zentraleitung im Ergebnis keine „nicht ausbezahlten“ Überstunden gibt.

Zur Frage 6:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?
a.) Gab es in Ihrer Legislaturperiode Missbräuche dieses Systems und falls ja wie wurden dies gehandelt?*

Für die Zeitaufzeichnung steht das sog. Employee Self Service (ESS) zur Verfügung. Die Daten für die Abrechnung von (angeordneten) Überstunden, Rufbereitschaften sowie für die Abwesenheitsverwaltung der in der Zentraleitung tätigen Exekutivbeamtinnen und Beamten erfolgen über das Programm DPSA (Dienstplan- und Stundenabrechnung) und werden diese via elektronischer Schnittstelle in PM-SAP eingespielt. Ein Missbrauch der Systeme ist mir nicht bekannt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

